

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Lindenfels

Aufstellung des Bebauungsplanes „Teilstück Hohensteinstraße“ in der Gemarkung Schlierbach

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB und des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan „Teilstück Hohensteinstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat in ihrer Sitzung am 05.09.2019 zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Teilstück Hohensteinstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan „Teilstück Hohensteinstraße“ in der Gemarkung Schlierbach, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazu gehörigen Begründung, als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB beschlossen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 15.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 statt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat alsdann in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan „Teilstück Hohensteinstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der Begründung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Sprechzeiten sind:

Montag	8.30- 12.00 Uhr
Dienstag	8.30- 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30- 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30- 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Öffnungszeiten möglich sind, die von den genannten Sprechzeiten abweichen können. In diesem Fall

wird um vorzeitige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Satzungsunterlagen gebeten.

Zusätzlich kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Internetseite der Stadt Lindenfels unter <https://www.lindenfels.de/buergerservice/bekanntmachungen-offenlegungen-haushaltsplaene/> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Teilstück Hohensteinstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 1.357 m² und beinhaltet die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Nr. 295/11 (tlw.) und 287/5 (tlw.). Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereichs ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen und wird hiermit Teil der Bekanntmachung.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lindenfels beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lindenfels unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan „Teilstück Hohensteinstraße“ in Kraft.

gez. Helbig
Bürgermeister

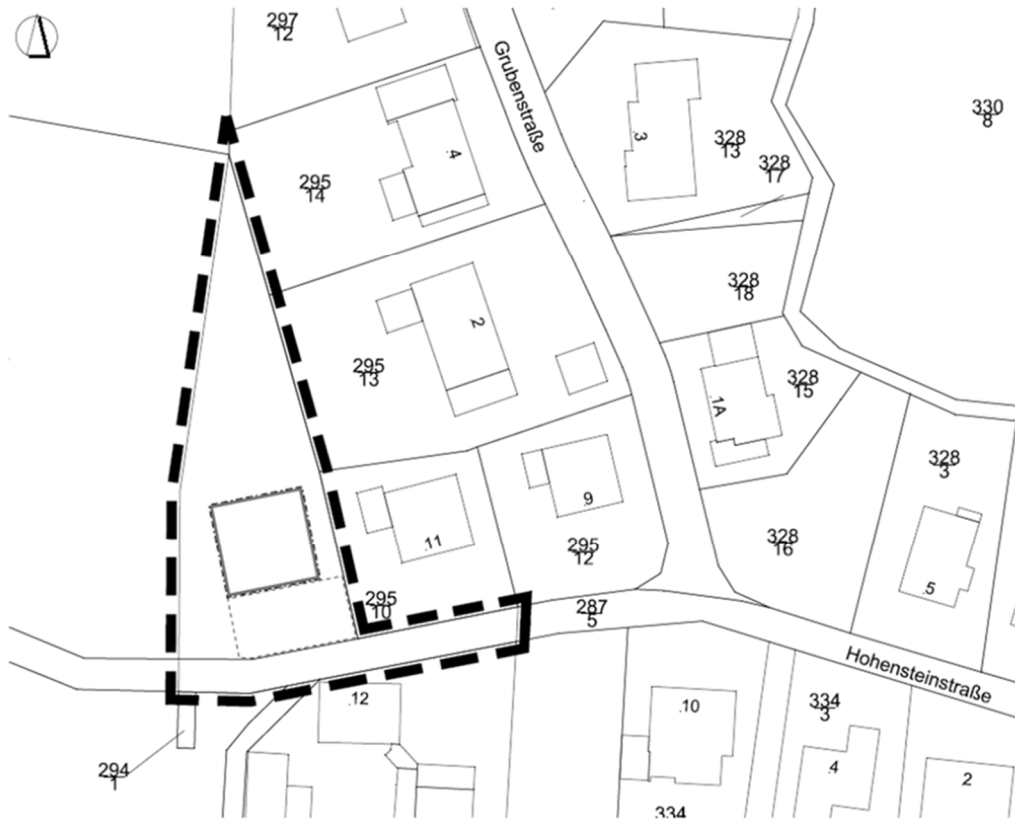


Abbildung 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Teilstück Hohensteinstraße“ in der Gemarkung Schlierbach (ohne feste Maßstabsangabe)